

Rechtsschutzversicherung



In guten Händen. **LVM**

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde!

Die nachfolgenden Informationen erhalten Sie auf Grund der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen. Neben den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die Sie im Anschluss vorfinden, handelt es sich um Informationen zum Versicherer, zur angebotenen Leistung, zum Vertrag und zum Rechtsweg.

Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG, Kolde-Ring 21, 48126 Münster, mit Sitz in Münster. Registergericht: Amtsgericht Münster, HR B 471. Wir sind Erstversicherer im Bereich der Rechtsschutzversicherung.

Die Regulierung Ihrer Rechtsschutzfälle erfolgt durch die LVM Rechtsschutz-Service GmbH, Kolde-Ring 21, 48126 Münster, mit Sitz in Münster. Registergericht: Amtsgericht Münster, HR B 6308. Ansprüche auf Versicherungsleistung können Sie nur gegenüber dieser Gesellschaft geltend machen.

Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, Telefon: 02 28/41 08-0, Telefax: 02 28/41 08-15 50.

Wesentliche Merkmale Ihrer Versicherung, anwendbares Recht, Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung sowie zusätzlich anfallende Kosten

Auf das Versicherungsverhältnis finden die dem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen ggf. einschließlich der Tarifbestimmungen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Daraus ergeben sich auch die Regelungen über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung unserer Leistung. Den zu entrichtenden Gesamtbeitrag können Sie entsprechend der gewünschten Zahlungsweise Ihrem Vorschlag/Antrag entnehmen. Erfüllt haben Sie Ihre Beitragsschuld, wenn wir den Beitrag erhalten haben. Beim Lastschriftverfahren tritt Erfüllung ein, wenn Ihr Konto wirksam belastet ist.

Gültigkeitsdauer von Informationen

Wenn unser Vorschlag insbesondere im Hinblick auf den Beitrag befristet ist, können Sie dies ggf. dem Vorschlag entnehmen.

Zustandekommen des Vertrages, Bindefrist für Ihre Vertragserklärung

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen. Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie

vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben (vorläufige Deckung). Weitere Angaben zum Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes können Sie den dem Vertrag zu Grunde liegenden Bedingungen entnehmen. Sie sind an Ihre Vertragserklärung einen Monat gebunden. Die Bindefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung, das ist Ihr Antrag auf Abschluss einer Versicherung, ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Die Frist beginnt, wenn Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für Versicherungsverträge vorgeschriebenen Informationen und eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht und die Rechtsfolgen des Widerrufs in Textform vollständig zugegangen bzw. mitgeteilt worden sind. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Den Widerruf richten Sie an Ihren Vertragspartner: LVM Rechtsschutzversicherungs-AG, Kolde-Ring 21, 48126 Münster, Telefax: 02 51/702 10 99, E-Mail: info@lvm.de.

Üben Sie Ihr Widerrufsrecht aus, haben wir nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten, wenn Sie in der o.a. Belehrung auf Ihr Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen worden sind und zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Ist dieser Hinweis unterblieben, haben wir zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Die Erstattungspflicht ist unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

Das Widerrufsrecht besteht nicht

1. bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat,
2. bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 u. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
3. bei Versicherungsverträgen bei Pensionskassen, die auf arbeitsvertraglichen Regelungen beruhen, es sei denn, es handelt sich um einen Fernabsatzvertrag im Sinne des § 312b Abs. 1 u. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
4. bei Versicherungsverträgen beim Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Vertragsdauer und Kündigungsbedingungen

Der Vertrag wird für die vereinbarte Dauer geschlossen. Der Versicherungsbeginn und der Versicherungsablauf sind in Ihrem Vorschlag/Antrag angegeben. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt hat. Besondere Kündigungsrechte können im Einzelfall bestehen. Einzelheiten entnehmen Sie den Ihrem Vertrag zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen.

Anwendbares Recht

Auf Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns, insbesondere auf einen Versicherungsvertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Regelungen bezüglich des zuständigen Gerichts können Sie Ihren Versicherungsbedingungen entnehmen.

Sprache

Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache mitgeteilt. Wir werden die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages ebenfalls in deutscher Sprache mit Ihnen führen.

Außergerichtliche Beschwerdestelle/Schlichtungsstelle

Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Sie können deshalb das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren vor dem neutralen Ombudsmann in Anspruch nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel.: 0 18 04/22 44 24, Fax: 0 18 04/22 44 25, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Neben der Möglichkeit, die Hilfe des Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen, haben Sie auch die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die o.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Ihre LVM Rechtsschutzversicherungs-AG

I. Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011)

Inhaltsübersicht

	Seite
1. Inhalt der Versicherung	
Aufgaben der Rechtsschutzversicherung	§ 1 4
Leistungsarten	§ 2 4
Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten	§ 3 4
Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid	§ 3 a 5
Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz	§ 4 5
Versichererwechsel	§ 4 a 6
Leistungsumfang	§ 5 6
Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens	§ 5 a 7
Örtlicher Geltungsbereich	§ 6 7
2. Versicherungsverhältnis	
Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung	§ 7 7
Dauer und Ende des Vertrags	§ 8 8
Versicherungsjahr	§ 8 a 8
Beitrag	§ 9 8
A. Beitrag und Versicherungssteuer	
B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag	
C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag	
D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung	
E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Beitragsanpassung	§ 10 8
Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände	§ 11 9
Wegfall des versicherten Interesses	§ 12 9
Kündigung nach Versicherungsfall	§ 13 9
Gesetzliche Verjährung	§ 14 10
Rechtsstellung mitversicherter Personen	§ 15 10
Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung	§ 16 10
3. Rechtsschutzfall	
Verhalten nach Eintritt des Rechtsschutzfalles	§ 17 10
Zuständiges Gericht/Anzuwendendes Recht	§ 20 11
4. Formen des Versicherungsschutzes	
RS = Rechtsschutz	
Verkehrs-/Fahrzeug-RS	§ 21 11
Großer Verkehrs-RS für Nichtselbstständige	§ 21 a 12
Fahrer-RS = Verkehrsteilnehmer-RS	§ 22 12
Privat-RS für Selbstständige	§ 23 13
Berufs-RS für Selbstständige, RS für Firmen und Vereine = Firmen-RS und Vereins-RS	§ 24 13
Privat- und Berufs-RS für Nichtselbstständige	§ 25 13
Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS für Nichtselbstständige	§ 26 14
Landwirtschafts- und Verkehrs-RS	§ 27 14
Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS für Selbstständige = Gewerbe-Kombi-RS	§ 28 15
RS für Eigentümer und Mieter von Grundstücken und Wohnungen = Eigentums-, Miet- und Pacht-RS	§ 29 16
RS-Plus für §§ 25, 26, 27	§ 30 16
Erweiterter Straf-RS für § 27	§ 31 17
RS-Plus inkl. Erweiterter Straf-RS für § 28	§ 32 17
RS-55Plus für §§ 25, 26, 27	§ 33 18
RS-Plus für §§ 21, 21 a, 22	§ 34 18
II. Sonderbedingungen	19
Kostenfreie Zusatzleistungen Inkasso-Service, Telefonische Firmen-Vertrags-Mediation und Bonitätsprüfung	20
Merkblatt zur Datenverarbeitung	21

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen der § 21 bis § 34 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten;
 - bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten in dem der Klage vorgeschalteten Einspruchsverfahren vor deutschen Finanz- und Verwaltungsbehörden im ausschließlich privaten Bereich;
- f) Sozial-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sozialrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Sozialgerichten;
 - bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Sozial- und Verwaltungsbehörden im ausschließlich privaten Bereich;

- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
 - bb) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten im ausschließlich privaten Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten;
 - cc) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in sonstigen verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im selbstständigen beruflichen Bereich vor deutschen Verwaltungsgerichten in ursächlichem Zusammenhang mit der Erteilung oder dem Entzug der Gewerbeerlaubnis;
 - dd) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Verwaltungsgerichten in Angelegenheiten wegen der Kürzung von Betriebsprämien (cross-compliance-Sanktionen);
 - ee) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in dem der Klage vorgeschalteten Widerspruchsverfahren vor deutschen Verwaltungsbehörden im ausschließlich privaten Bereich;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Verbrechens kein Versicherungsschutz; ebenso wenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z.B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an;
- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und

Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zu gelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen.

- l) Opfer-RS für die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes für die versicherte Person als Nebenkläger einer vor einem deutschen Strafgericht erhobenen öffentlichen Klage, als Verletztenbeistand, im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs und bei der außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) und dem Opferentschädigungsgesetz (OEG), vorausgesetzt, die versicherte Person ist Opfer einer rechtswidrigen Tat nach den
 - aa) §§ 174–180, 180 b), 181, 182 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung –
 - bb) §§ 224, 225, 226, 340 Abs. 3 i.V.m. §§ 224, 225, 226 StGB – Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit –
 - cc) §§ 234, 234 a), 235, 239 Abs. 3 und 4, 239 a) und b) StGB, – Straftaten gegen die persönliche Freiheit –
 - dd) §§ 211, 212, 221, 222 StGB, – Straftaten gegen das Leben –

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d)
 - aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken zu nutzenden bzw. genutzten Gebäudes oder Gebäudeteiles;
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;
 - cc) der genehmigungspflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt;

dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhaben.

(2)

- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
- b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
- c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
- d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
- e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
- f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - bb) dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung oder Finanzierung von Wertpapieren (z.B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile), Wertrechten, Beteiligungen (z.B. an Kapitalanlage-modellen, stille Gesellschaften, Genossenschaften), wenn der Gesamtanlagebetrag 25.000 € übersteigt. Dann besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz nach § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren für die Grundstücksversorgung handelt;
 - j) in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten über die Vergabe von Studienplätzen;
 - k) in ursächlichem Zusammenhang mit Angelegenheiten aus dem Asyl-, Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrecht sowie dem Sozialhilferecht;

(3)

- a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
- b) in Verfahren vor internationalen oder supra nationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supra nationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
- c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;

d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;

e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;

(4)

- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) sonstiger Lebenspartner (nichteheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
- c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

(5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) und § 2 l) der Versicherungsnehmer den Tatbestand, der gemäß § 4 ARB den Rechtsschutzfall darstellt, vorsätzlich und rechtswidrig verwirklicht hat oder der Rechtsschutzfall in ursächlichem Zusammenhang mit einem vorsätzlichen und rechtswidrigen Tun oder Unterlassen des Versicherungsnehmers steht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistung verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit – Stichentscheid.

(1) Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

a) in einem der Fälle des § 2 a) – g) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat

oder

b) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht.

Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Abs. 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden

Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

(3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Abs. 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolgen hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

(1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

- a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
- b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherter Person zur Folge gehabt hat;
- c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein.

Wartezeit:

Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Grund eines Kauf- oder Leasingvertrags über ein Kraftfahrzeug handelt.

(2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.

(3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn

- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, den Verstoß nach Abs. 1 c) ausgelöst hat;

b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.

(4) Im Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4a Versichererwechsel

(1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn

a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;

c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gemäß § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.

(2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrages des Versicherers.

§ 5 Leistungsumfang

(1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur rechtlichen Interessenwahrnehmung und trägt

a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Der Versicherer trägt in den Fällen, in denen das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Erteilung eines mündlichen

oder schriftlichen Rates oder einer Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt und für die Ausarbeitung eines Gutachtens keine der Höhe nach bestimmte Gebühr festsetzt, je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zur Höhe von 250 €. Die Kosten für die Beratung werden auf die Kosten für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, angerechnet.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) zusätzlich die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;

b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzten Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 gilt entsprechend.

Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten in der ersten Instanz für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt. Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten und eine zunächst betriebene Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland erfolglos geblieben, so dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wird, trägt der Versicherer:

– die Kosten eines ausländischen Rechtsanwaltes und

– daneben die Kosten eines inländischen Rechtsanwaltes für die Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit einem Verfahrensbevollmächtigten führt. Diese Vergütung wird zu 50 % auf evtl. entstehende Kosten gemäß § 5 I b) S. 4 ARB angerechnet;

c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;

d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen; die Kosten für

Mediationsverfahren richten sich hingegen ausschließlich nach § 5 a ARB;

e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;

f) die übliche Vergütung

aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der

– Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;

– Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern;

bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;

g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;

h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen prozessualen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.

(2)

a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.

b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

(3) Der Versicherer trägt nicht

a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;

b) Kosten, die bei einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung, es sei denn, der Rechtsschutzfall wird mit einer telefonischen oder internetbasierten Erstberatung durch einen Rechtsanwalt abschließend erledigt;

- d) Kosten,
- aa) die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - bb) die im Zusammenhang mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile für die Beseitigung und/oder Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.
- e) Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren oder Kosten, die auf den nicht versicherten Teil von Schadensfällen entfallen.
- (4)** Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammenge-rechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5)** Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
- (6)** Alle Bestimmungen, die den Rechtswalt betreffen, gelten entsprechend

- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
- b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5a ARB Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens.

(1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten. Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 3.

(2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf die im Rechtsschutzvertrag vereinbarten Leistungsarten, sofern sich der vereinbarte Versicherungsschutz nicht auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor Gericht beschränkt. In der Leistungsart nach § 2 k) besteht Versicherungsschutz nur für eine vom Versicherer vermittelte telefonische Konfliktlösungsunterstützung.

(3) Der Versicherer trägt in den Fällen der Leistungsarten nach §§ 2 a) – 2 j) und 2 l) den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu 1500 € je Mediationsverfahren, höchstens jedoch 3.000 € für alle in einem Versicherungsjahr eingeleiteten Mediationen. Im Fall der Leistungsart nach § 2 k) trägt der Versicherer den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators bis zu 250 €. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen.

(4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 3 a), 4, 7– 20 entsprechend.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

(1) Europa

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zu ständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

(2) Weltweit

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Abs.1 bis zu einem Höchstbetrag von 25.000 €. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(3) Internet-Vertrags-Rechtsschutz

Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Abs. 1 und im Zusammenhang mit einem über das Internet abgeschlossenen Vertrag (Internet-Vertrag) trägt der Versicherer in der Leistungsart Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €, soweit kein Zusammenhang besteht mit

- dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen;
- rassistischen, extremistischen, pornografischen oder sonst sittenwidrigen Angeboten, Äußerungen oder Darstellungen
- einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes und vorläufige Deckung

A. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B) Abs. 1 Satz 1 zahlt.

B. Vorläufige Deckung

(1) Beginn

Die vorläufige Deckung wird mit entsprechender Erklärung des Versicherers oder einer hierzu bevollmächtigten Person ab dem vereinbarten Zeitpunkt wirksam.

(2) Inhalt

Die vorläufige Deckung richtet sich nach den Vertragsgrundlagen, die dem endgültigen Versicherungsvertrag zu Grunde liegen sollen. Der Versicherungsnehmer erhält die für die vorläufige Deckung und den end-

gültigen Versicherungsvertrag geltenden Versicherungsbedingungen und die Information für Versicherungsnehmer zusammen mit dem Versicherungsschein, auf Wunsch auch zu einem früheren Zeitpunkt.

(3) Ende

Die vorläufige Deckung endet mit dem Beginn des endgültigen Versicherungsschutzes oder am 5. Werktag um 24 Uhr nach Zugang der endgültigen Ablehnung durch den Versicherer. Kommt der endgültige Versicherungsvertrag nicht zustande, weil der Versicherungsnehmer seinen

Antrag nach § 8 des Versicherungsvertragsgesetzes widerruft oder einen Widerspruch nach § 5 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes erklärt, endet die vorläufige Deckung mit dem Zugang des Widerrufs oder des Widerspruchs beim Versicherer.

(4) Wegfall des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz aus einer vorläufigen Deckung entfällt rückwirkend, wenn der Versicherungsnehmer den fälligen Beitrag für die vorläufige Deckung oder, falls ein solcher Beitrag für die vorläufige Deckung nicht erhoben wird, den Beitrag für den endgültigen Versicherungsvertrag nicht rechtzeitig gezahlt hat.

(5) Beitrag

Sofern nichts anderes vereinbart ist, steht dem Versicherer als Beitrag für die vorläufige Deckung ein der Laufzeit der vorläufigen Deckung entsprechender Teil des Beitrags zu, der beim Zustandekommen des endgültigen Versicherungsvertrages für diesen zu zahlen wäre.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrags

(1) Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

(2) Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Versicherungsdauer eine Kündigung zugegangen ist.

(3) Vertragsbeendigung

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

§ 8a Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von 12 Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

(1) Beitragszahlung

Die Beiträge können je nach Vereinbarung durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichtet werden. Die Versicherungsperiode umfasst bei Monatsbeiträgen einen Monat, bei Viertel-

jahresbeiträgen ein Vierteljahr, bei Halbjahresbeiträgen ein Halbjahr und bei Jahresbeiträgen ein Jahr.

(2) Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster Beitrag

(1) Fälligkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

(2) Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

(1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.

(2) Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

(3) Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Abs. 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

(4) Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

(5) Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Abs. 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung

(1) Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

(2) Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Sum-

me der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnittes der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.

(2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge

gemäß den §§ 21 und 22,

gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,

gemäß den §§ 26 und 27,

gemäß § 28

nebst zusätzlich vereinbarten Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.

(3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Kalenderjahren mit zu berücksichtigen. Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächst niedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgebeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.

(4) Hat sich der entsprechend Abs. 1 nach den unternehmenseigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Kalenderjahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgebeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Abs. 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Abs. 3 ergibt.

(5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgebeiträge, die ab dem 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht zwölf Monate abgelaufen sind.

(6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11 Änderung der für die Beitragsberechnung wesentlichen Umstände

(1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.

(2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstandes an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn, dem Versicherer war der Eintritt des Umstandes zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer die den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.

(4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12 Wegfall des versicherten Interesses

(1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.

(2) Im Falle des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstandes der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächst fällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

(3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das Gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.

(4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13 Kündigung nach Versicherungsfall

(1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.

(2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

(3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Abs. 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Abs. 2 in Schriftform zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14 Gesetzliche Verjährung

(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15 Rechtsstellung mitversicherter Personen

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in §§ 21 bis 34 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen auf Grund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.

(2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch einer Rechtsschutzzusage widersprechen, die eine andere mitversicherte Person als sein Ehe- bzw. eingetragener Lebenspartner verlangt.

(3) Mitversicherte Lebenspartner sind:

- a) der Ehepartner oder
- b) der eingetragene Lebenspartner oder
- c) der im Versicherungsschein genannte sonstige, unter der gleichen Wohnanschrift wie der Versicherungsnehmer gemeldete Lebenspartner.

(4) Mitversicherte Eltern sind:

Die Eltern des Versicherungsnehmers und dessen mitversicherten Lebenspartners,

wenn sich jeweils beide Elternteile im Ruhestand befinden, nicht mehr erwerbstätig sind und mit dem Erstwohnsitz unter der gleichen Anschrift wie der Versicherungsnehmer gemeldet sind.

§ 16 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

(1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

(2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

(3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Abs. 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

(1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er

- a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
- b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
- c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):

- nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
- auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
- vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
- vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
- in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst.

Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

(2) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.

(3) Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwältinnen auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
- b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.

(4) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.

(5) Der Versicherungsnehmer hat

- a) den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
- b) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.

(6) Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungspflicht zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(7) Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die

Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

(8) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.

(9) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 18 (entfällt)

§ 19 (entfällt)

§ 20 Zuständiges Gericht/Anwendendes Recht

(1) Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zu ständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

(3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Ist der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

(4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21 Verkehrs-RS (Abs. 1, 2, 4–9) Fahrzeug-RS (Abs. 3, 4–8, 10)

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhänger. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer oder berechnigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Abs. 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind. (Vorsorgeregelung siehe Abs. 10).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),

Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa),

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.

(6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Abs. 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.

(7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als

a) Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist;

b) Fahrgast;

c) Fußgänger und

d) Nutzer eines sonstigen Fortbewegungs-

mittels (z.B. Fahrrad, Inliner, Skateboard).

(8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(9) Ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechtes auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Abs. 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.

(10) Wird ein nach Abs. 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zu Grunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 21a Großer Verkehrs-RS für Nichtselbstständige = Verkehrs-RS für die Familie

(1)

- a) Versicherungsschutz besteht im Umfang des § 21 Abs. 1, 4, 6 bis 9 für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Abs. 3), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 Euro – bezogen auf das Kalenderjahr – ausüben.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- c) Als selbstständige Tätigkeit gilt, soweit es sich nicht um eine Anlageform im Sinne von § 3 Abs. 2 f) bb) handelt, auch die Schaffung, Nutzung oder Aufgabe einer nicht berufsmäßigen, fortdauernden Erwerbsquelle, und zwar auch dann, wenn dies ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb erfolgt oder auch nach §§ 24 oder 28 ARB nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder;
- b) die volljährigen unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Vorsorgeregelung

(3) Haben der Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer dieser Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 12.000 €, so wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände einzeln für jedes Fahrzeug um:

- a) für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge in einen Verkehrs-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 1 und 4 bis 9);
- b) für die auf die mitversicherten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge in einen Fahrzeug-Rechtsschutz (§ 21 Abs. 3 bis 8 und 10).

Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach

Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er diese Beendigung später als zwei Monate nach Eintritt der maßgeblichen Umstände, so endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang seiner entsprechenden Erklärung.

§ 22 Fahrer-RS = Verkehrsteilnehmer-RS

(1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.

(2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Abs. 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) aa),

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Abs. 1 ein Motorfahrzeug zu Lande auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 21 Abs. 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Lande ist eingeschlossen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheiten weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Hat in den Fällen des Abs. 1 die im Versicherungsschein genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaubnis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versicherungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an, endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonatsfrist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23 Privat-RS für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen mitversicherten Lebenspartner (§ 15 Abs. 3), wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

- für den privaten Bereich;
- für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht selbstständigen Tätigkeit.
- Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- Als selbstständige Tätigkeit gilt, soweit es sich nicht um eine Anlageform im Sinne von § 3 Abs. 2 f) bb) handelt, auch die Schaffung, Nutzung oder Aufgabe einer nicht berufsmäßigen, fortdauernden Erwerbsquelle, und zwar auch dann, wenn dies ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb erfolgt oder auch nach §§ 24 oder 28 ARB nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind:

- die minderjährigen Kinder;
- die volljährigen unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die Eltern gem. § 15 Abs. 4.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder sonstig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vorgenannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 € – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausgeübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24 Berufs-RS für Selbstständige = RS für Firmen (Abs. 1 a, 2, 3) = RS für Vereine (Abs. 1 b, 2, 3)

(1) Versicherungsschutz besteht

- für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;
- für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Angestellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Aufgaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 25 Privat- und Berufs-RS für Nichtselbstständige

(1)

- Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners (§ 15 Abs. 3), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- Kein Versicherungsschutz besteht, unabhängig von der Umsatzhöhe, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- Als selbstständige Tätigkeit gilt, soweit es sich nicht um eine Anlageform im Sinne

von § 3 Abs. 2 f) bb) handelt, auch die Schaffung, Nutzung oder Aufgabe einer nicht berufsmäßigen, fortdauernden Erwerbsquelle, und zwar auch dann, wenn dies ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb erfolgt oder auch nach §§ 24 oder 28 ARB nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- die minderjährigen Kinder;
- die volljährigen unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- die Eltern gem. § 15 Abs. 4.

(3) Für allein lebende Personen kann vereinbart werden, dass abweichend von Abs. 1 Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Kinder besteht. Nach § 15 Abs. 3 a) und b) mitversicherte Lebenspartner gelten unter Wegfall der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) ab dem Zeitpunkt der Heirat bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft als mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Veränderung dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzeigt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch unter Einbeziehung der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) erst mit dem Eingang der Anzeige, wenn diese später als zwei Monate nach der Heirat bzw. Eintragung erfolgt. Ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung ist der nach Abs. 1, 2 gültige Beitrag zu zahlen.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

(5) Der Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Nimmt der Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person ein Arbeitsverhältnis oder ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf, gilt der Arbeits-Rechtsschutz ab diesem Zeitpunkt unter Wegfall der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) als versichert, wenn die Aufnahme innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird.

Erfolgt die Anzeige nach dem Ablauf von zwei Monaten, so beginnt der Arbeits-Rechtsschutz entsprechend der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) erst drei Monate nach ihrem Eingang beim Versicherer. Ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung ist der nach Abs. 1, 2, 4 gültige Beitrag zu zahlen.

(6) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Lande, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers.

(7) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Abs. 3) eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 12.000 €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände um in einen solchen nach § 23.

§ 26 Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS für Nichtselbstständige (1)

- a) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines mitversicherten Lebenspartners (§ 15 Abs. 3), wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
- b) Kein Versicherungsschutz besteht, unabhängig von der Umsatzhöhe, für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.
- c) Als selbstständige Tätigkeit gilt, soweit es sich nicht um eine Anlageform im Sinne von § 3 Abs. 2 f) bb) handelt, auch die Schaffung, Nutzung oder Aufgabe einer nicht berufsmäßigen, fortdauernden Erwerbsquelle, und zwar auch dann, wenn dies ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb erfolgt oder auch nach §§ 24 oder 28 ARB nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) die minderjährigen Kinder;
- b) die volljährigen unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- c) die Eltern gem. § 15 Abs. 4;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer und berechtigte Insassen
 - jedes der bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder
 - auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder
 - von diesem Personenkreis als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers.

(3) Für allein lebende Personen kann vereinbart werden, dass abweichend von

Abs. 1 Versicherungsschutz nur für den Versicherungsnehmer und seine mitversicherten Kinder besteht. Nach § 15 Abs. 3 a) und b) mitversicherte Lebenspartner gelten unter Wegfall der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) ab dem Zeitpunkt der Heirat bzw. Eintragung der Lebenspartnerschaft als mitversichert, wenn der Versicherungsnehmer diese Veränderung dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzeigt. Der Versicherungsschutz beginnt jedoch unter Einbeziehung der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) erst mit dem Eingang der Anzeige, wenn diese später als zwei Monate nach der Heirat bzw. Eintragung erfolgt. Ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung ist der nach Abs. 1, 2 gültige Beitrag zu zahlen.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa), bb),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

(5) Arbeits-Rechtsschutz nach § 2 b) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Nimmt der Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person in diesen Fällen ein Arbeitsverhältnis oder öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf, gilt der Arbeits-Rechtsschutz ab diesem Zeitpunkt unter Wegfall der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) als versichert, wenn die Aufnahme innerhalb von zwei Monaten angezeigt wird.

Erfolgt die Anzeige nach dem Ablauf von zwei Monaten, so beginnt der Arbeits-Rechtsschutz entsprechend der Wartezeitregelung des § 4 Abs. 1 c) erst drei Monate nach ihrem Eingang beim Versicherer. Ab dem Zeitpunkt der Mitversicherung ist der nach Abs. 1 bis 4 gültige Beitrag zu zahlen.

(6) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

(7) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 12.000 € im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 12.000 €, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände um

- für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehe-

nen Fahrzeuge in einen Verkehrs-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 1 und 4 bis 9,

- für die auf die mitversicherten Personen zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge in einen Fahrzeug-Rechtsschutz nach § 21 Abs. 3 bis 8 und 10
- und in einen Privat-Rechtsschutz für Selbstständige nach § 23.

Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von 6 Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als 2 Monate nach Änderung der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit dem Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

(8) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Lande und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mit versicherten Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die mit versicherten Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

(9) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 27 Landwirtschafts- und Verkehrs-RS

(1)

- a) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versiche-

nungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer anderen als unter a) genannten selbstständigen Tätigkeit.
- c) Als selbstständige Tätigkeit gilt, soweit es sich nicht um eine Anlageform im Sinne von § 3 Abs. 2 f) bb) handelt, auch die Schaffung, Nutzung oder Aufgabe einer nicht berufsmäßigen, fortdauernden Erwerbsquelle, und zwar auch dann, wenn dies ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb erfolgt oder auch nach §§ 24 oder 28 ARB nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) der mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Abs. 3) des Versicherungsnehmers;
 - b) die minderjährigen Kinder;
 - c) die volljährigen unverheirateten, auch nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen
 - jedes bei Vertragsabschluss und während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die mitversicherten Kinder zugelassenen oder
 - auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder
 - von diesem Personenkreis als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
 - e) Mitinhaber: Die im Versicherungsschein genannten Mitinhaber, die im Grundbuch als solche eingetragen und ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und dort wohnhaft sind, sowie deren mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Abs. 3) und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
 - f) Altenteiler: Die Altenteiler, die ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und dort wohnhaft sind sowie deren mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Abs. 3) und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
 - g) Hoferben: Die im Versicherungsschein genannten Hoferben, die ausschließlich im Betrieb des Versicherungsnehmers tätig und dort wohnhaft sind sowie deren mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Abs. 3) und die minderjährigen Kinder dieser Personen.
- In den Fällen der Mitversicherung nach Abs. 2 e) und g) ist in Ergänzung zu § 3 Abs. 4 a) auch der Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers gegen diese mitversicherten Personen ausgeschlossen.
- i) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke,
- Gebäude und Gebäudeteile (§ 2 c),
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
- Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),
- Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),
- Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) bb) dd),
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
- Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
- Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),
- Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

(4) Soweit es sich nicht um Personenkraft- oder Kombiwagen, Krafträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt, besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsschutzfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28 Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS für Selbstständige = Gewerbe-Kombi-RS

(1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten.
- c) Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer anderen als

unter a) genannten selbstständigen Tätigkeit.

- d) Als selbstständige Tätigkeit gilt, soweit es sich nicht um eine Anlageform im Sinne von § 3 Abs. 2 f) bb) handelt, auch die Schaffung, Nutzung oder Aufgabe einer nicht berufsmäßigen, fortdauernden Erwerbsquelle, und zwar auch dann, wenn dies ohne planmäßigen Geschäftsbetrieb erfolgt oder auch nach §§ 24 oder 28 ARB nicht versicherbar ist.

(2) Mitversichert sind

- a) der mitversicherte Lebenspartner (§ 15 Abs. 3) des Versicherungsnehmers;
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die volljährigen unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem diese erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten;
- d) die Eltern gem. § 15 Abs. 4;
- e) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen
 - jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Abs. 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren mitversicherte Kinder zugelassenen oder
 - auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder
 - von diesem Personenkreis als Selbstfahrervermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Lande sowie Anhängers;
- f) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
- Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für im Versicherungsschein bezeichnete selbst genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile,
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d) für
 - den privaten Bereich,
 - die Ausübung nicht selbstständiger Tätigkeiten,
 - personenbezogene Versicherungsvertragsstreitigkeiten
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus sonstigen Versicherungsverträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der versicherten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit stehen, wenn es sich um eine Geldforderung handelt und die ursprüngliche Gesamtforderung 20.000 € nicht übersteigt. Ansonsten besteht auch kein anteiliger Rechtsschutz,
 - die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen

Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einrichtung und Ausstattung der Büro-, Praxis- oder Werkstatträume des Versicherungsnehmers stehen (Hilfsgeschäfte), wenn der ursprünglich vereinbarte Gesamtwert 20.000 € nicht übersteigt. Ansonsten besteht auch kein anteiliger Rechtsschutz,

– und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern,

Steuer-Rechtsschutz (§ 2 e) aa),

Sozial-Rechtsschutz (§ 2 f) aa),

Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) aa) bb) cc),

Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),

Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),

Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),

Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k),

Opfer-Rechtsschutz (§ 2 l).

(4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) kann vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

(5) Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) kann für die Eigenschaft als Arbeitgeber im Rahmen der selbstständigen Tätigkeit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.

(6) Es besteht kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft.

(7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(8) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

(9) Haben der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Lebenspartner ihre gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit aufgegeben, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige gem. § 26 um.

§ 29 RS für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken = Eigentums-, Miet- und Pacht-RS

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als

a) Eigentümer,

b) Vermieter,

c) Verpächter,

d) Mieter,

e) Pächter,

f) Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst:

Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),

Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

§ 30 RS-Plus für §§ 25, 26, 27

Der Versicherungsschutz des Privat- und Berufs-RS für Nichtselbstständige (§ 25), des Privat-, Berufs- und Verkehrs-RS für Nichtselbstständige (§ 26) und des Landwirtschafts- und Verkehrs-RS (§ 27) kann wie folgt erweitert werden (RS-Plus):

(1) Aufhebungsvertrags-Rechtsschutz für Arbeitnehmer

Erweiternd zu § 4 Abs. 1 c) umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Angebots des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags (Aufhebungsvereinbarung) und zwar für Anwaltskosten bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 €.

(2) Erweiterter Beratungs-Rechtsschutz

In der Leistungsart Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gilt erweiternd zu § 2 k): Hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen außergerichtlichen, gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammen und erfolgt diese nicht in einer Scheidungs- oder Scheidungsfolgeangelegenheit, trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis höchstens 2.500 €.

(3) Erweiterter Anwaltshotline „LVM JurSRat“
Der Versicherungsschutz umfasst im privaten Bereich

a) telefonische Erstberatungen

b) 5 mal im Kalenderjahr eine internetbasierte Erstberatung

des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person in einer eigenen Rechtsangelegenheit durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt und soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Für Versicherungsverträge gem. § 27 ARB gelten die o.g. Leistungen auch im Zusammenhang mit der im Antrag genannten selbstständigen Tätigkeit als Land- oder Forstwirt.

Ergänzend zu § 4 gilt als Rechtsschutzfall bereits das auf Grund konkreter Fallumstände erkennbare bzw. glaubhaft zu machende rechtliche Beratungsbedürfnis des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person. Abweichend zu § 2 gelten keine Beschränkungen auf Leistungsarten. Die Beratungsleistung kann sich abweichend zu § 3 auch auf den Bereich der ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten beziehen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beratung anlässlich des Vorwurfs eines Verbrechens, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, rassistischer, extremistischer, pornographischer oder sonst sittenwidriger Angebote, Äußerungen oder Darstellungen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung nach Abs. 3 a, wenn die Beratung nur nach Prüfung von Unterlagen zur Verfügung gestellt werden kann.

Abweichend von § 5 Abs. 1 zahlt der Versicherer je Beratungsfall maximal 125 €, maximiert auf 300 € je Kalenderjahr.

(4) Schadenfreiheitsrabatt

a) Der Beitrag für die Rechtsschutzversicherung wird ab dem vierten Versicherungsjahr um 10% reduziert, wenn der Rechtsschutzvertrag in den ersten drei Versicherungsjahren schadenfrei war.

b) Schadenfrei ist der Rechtsschutzvertrag, wenn während der ersten drei Versicherungsjahre keine Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet worden sind.

c) Der Rechtsschutzvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn der Versicherungsnehmer einen von der LVM Rechtsschutz-Service GmbH auf seinen Wunsch empfohlenen Rechtsanwalt beauftragt hat oder der Rechtsschutzfall durch eine telefonische oder internetbasierte Erstberatung abschließend erledigt worden ist.

d) Wird im vierten oder einem darauf folgenden Versicherungsjahr eine Kostenschutzzusage in einem Rechtsschutzfall erteilt, entfällt die Beitragsreduzierung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Abweichend von § 10 Abs. 6 entsteht dadurch kein Kündigungsrecht. Nach drei weiteren schadenfreien Jahren wird der Beitrag für die Rechtsschutzversicherung dann wieder um 10% reduziert. Im Übrigen gelten die Regelungen unter b) und c).

(5) Erweiterter Berufs-Straf-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

Erweiternd zu § 2 i), bb) umfasst der Versicherungsschutz den Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines während der Berufsausübung begangenen und damit im Zusammenhang stehenden Vergehens des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person in der Eigenschaft als Nichtselbstständiger. Wird

rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz insoweit rückwirkend. Der Versicherungsnehmer bzw. die mitversicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

(6) Erweiterte Weltdeckung

Erweiternd zu § 6 Abs. 2 übernimmt der Versicherer außerhalb des Geltungsbereichs des § 6 Abs. 1 die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 € bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens einjährigen Aufenthalts eintreten. Dabei besteht kein Rechtsschutz für die Interessenswahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Time-Sharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

(7) Wegfall der Selbstbeteiligung bei abschließender Erstberatung

Erweiternd zu § 5 Abs. 3 c) gilt: Der Versicherer übernimmt die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn der Rechtsschutzfall durch eine anwaltliche Erstberatung abschließend erledigt worden ist.

(8) Wasser- und Luftfahrzeuge

Erweiternd zu § 25 Abs. 6, § 26 Abs. 6, § 27 Abs. 4 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 €.

(9) Zweitwohnungen

Der Versicherungsschutz umfasst Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c) für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigter aller ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Zweitwohnungen (z.B. Ferienwohnung, Studentenwohnung) im Inland.

(10) Steuer-Rechtsschutz vor deutschen Finanz- oder Verwaltungsbehörden

Der Versicherungsschutz umfasst den Steuer-Rechtsschutz gem. § 2 e bb, wenn die tatsächliche oder behauptete Voraussetzung für die der Angelegenheit zugrunde liegende Steuer- oder Abgabensatzung nicht im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit steht.

(11) Sozial-Rechtsschutz vor deutschen Sozial- und Verwaltungsbehörden

Der Versicherungsschutz umfasst den Sozial-Rechtsschutz gem. § 2 f bb, wenn kein tatsächlicher oder behaupteter Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht.

(12) Verwaltungs-Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsbehörden

Der Versicherungsschutz umfasst den Verwaltungs-Rechtsschutz gem. § 2 g ee, wenn kein tatsächlicher oder behaupteter

Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit besteht.

§ 31 Erweiterter Straf-RS für § 27

Der Versicherungsschutz des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes nach § 27 kann wie folgt erweitert werden:

(1) Erweiterter Straf-RS

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für den betrieblichen Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen und umfasst:

a) Honorarvereinbarung

In den Leistungsarten Straf- und Ordnungswidrigkeiten-RS (§§ 2 i), j) ARB) werden ergänzend zu § 5 Abs. 1 a) ARB bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls übernommen:

aa) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit und der Schwierigkeit der Sache. Der Versicherer prüft die Angemessenheit der Vergütung. Eine unter Berücksichtigung aller Kriterien unangemessen hohe Vergütung kann auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Auf die Unangemessenheit einer Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er dieser vor Unterzeichnung durch den Versicherten schriftlich zugestimmt hat oder der Versicherte einen vom Versicherer schriftlich vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;

bb) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Ermittlungsbehörde.

b) Firmenstellungnahme

Der Versicherungsschutz umfasst auch eine notwendige strafrechtliche Vertretung des versicherten Betriebes, wenn sich ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen namentlich noch nicht benannte Personen richtet, um die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zu vermeiden.

c) Sachverständigengutachten

Versichert sind auch die Kosten der für die Verteidigung erforderlichen vorgerichtlichen Gutachten öffentlich bestellter Sachverständiger oder einer rechtsfähigen Sachverständigenorganisation bis zu einem Honorarsatz von höchstens 200 €/Stunde, begrenzt auf 25.000 € für die Gesamtheit der Gutachten je Verfahren.

d) Vorsatzvergehen

Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung zu § 2 i) auch die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz

insoweit rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

e) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht (Zeugenbeistand). Der Versicherer trägt in diesem Fall die angemessene Vergütung im Sinne von a).

f) Rechtsschutzfall

Abweichend von der Regel des § 4 Abs. 1 c) gilt als Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls das Datum, unter dem die zuständige Behörde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens während des versicherten Zeitraums gegen den Versicherten verfügt.

g) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift, wenn es ausschließlich um den Vorwurf geht, als Führer eines Kraftfahrzeugs eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben.

(2) Daten-RS

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Sperrung oder Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat gemäß § 43 Bundesdatenschutzgesetz. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

§ 32 RS-Plus inkl. Erweitertem Straf-RS für § 28

Der Versicherungsschutz des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Selbstständige (§ 28 = Gewerbe-Kombi-Rechtsschutz) kann wie folgt erweitert werden:

(1) RS-Plus

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen des § 30 ARB. Die Leistungen des § 30 Abs. 3 ARB gelten auch im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

(2) Erweiterter Straf-RS

Dieser Versicherungsschutz gilt nur für den betrieblichen Bereich des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen und umfasst:

a) Honorarvereinbarung

In den Leistungsarten Straf- und Ordnungswidrigkeiten-RS (§§ 2 i), j) ARB) werden ergänzend zu § 5 Abs. 1 a) ARB bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls übernommen:

aa) die angemessene Vergütung eines für den Versicherten tätigen Rechtsan-

walts. Die Angemessenheit der Vergütung bestimmt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs der anwaltlichen Tätigkeit und der Schwierigkeit der Sache. Der Versicherer prüft die Angemessenheit der Vergütung. Eine unter Berücksichtigung aller Kriterien unangemessen hohe Vergütung kann auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Auf die Unangemessenheit einer Honorarvereinbarung kann sich der Versicherer nicht berufen, wenn er dieser vor Unterzeichnung durch den Versicherten schriftlich zugestimmt hat oder der Versicherte einen vom Versicherer schriftlich vorgeschlagenen Rechtsanwalt beauftragt hat;

bb) die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des für den Versicherten tätigen Rechtsanwalts an den Ort des zuständigen Gerichts oder der zuständigen Ermittlungsbehörde.

b) Firmenstellungnahme

Der Versicherungsschutz umfasst auch eine notwendige strafrechtliche Vertretung des versicherten Betriebes, wenn sich ein Ermittlungsverfahren zunächst gegen namentlich noch nicht benannte Personen richtet, um die Ausweitung des Ermittlungsverfahrens auf den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen zu vermeiden.

c) Sachverständigengutachten

Versichert sind auch die Kosten der für die Verteidigung erforderlichen vorgerichtlichen Gutachten öffentlich bestellter Sachverständiger oder einer rechtsfähigen Sachverständigenorganisation bis zu einem Honorarsatz von höchstens 200 €/Stunde, begrenzt auf 25.000 € für die Gesamtheit der Gutachten je Verfahren.

d) Vorsatzvergehen

Der Versicherungsschutz umfasst in Ergänzung zu § 2 i) auch die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines nur vorsätzlich begehbaren Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, entfällt der Versicherungsschutz insoweit rückwirkend. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

e) Zeugenbeistand

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt bei der Vernehmung einer versicherten Person als Zeuge, wenn die Gefahr einer Selbstbelastung besteht (Zeugenbeistand). Der Versicherer trägt in diesem Fall die angemessene Vergütung im Sinne von a).

f) Rechtsschutzfall

Abweichend von der Regel des § 4 Abs. 1 c) gilt als Zeitpunkt des Rechtsschutzfalls das Datum, unter dem die zuständige Behörde die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens während des versicherten Zeitraums gegen den Versicherten verfügt.

g) Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Ver-

letzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift, wenn es ausschließlich um den Vorwurf geht, als Führer eines Kraftfahrzeugs eine verkehrsrechtliche Bestimmung für den Straßenverkehr verletzt zu haben.

(3) Daten-RS

Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft, Sperrung oder Löschung und für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat gemäß § 43 Bundesdatenschutzgesetz. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

§ 33 RS-55Plus für §§ 25, 26, 27

Der Versicherungsschutz des Privat- und Berufs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 25), des Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutzes für Nichtselbstständige (§ 26) und des Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutzes (§ 27) kann wie folgt erweitert werden (= RS-55Plus)

(1) RS-Plus

Der Versicherungsschutz umfasst die Leistungen des § 30 (RS-Plus).

(2) RS-55Plus

a) Bedarfsgerechter Arbeits-Rechtsschutz bei Abwahl des Berufs-Rechtsschutzes nach §§ 25 Abs. 5, 26 Abs. 5 Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus geringfügig entlohnter Beschäftigung und auf den Gebieten der betrieblichen Altersversorgung sowie des Beihilferechts.

b) Vertrags-Rechtsschutz bei Kapitalanlagen
Erweiternd zu § 3 Abs. 2 f), bb) umfasst der Versicherungsschutz die Interessenwahrnehmung, wenn der Gesamtanlagebetrag 100.000 € nicht übersteigt. Übersteigt der Gesamtanlagebetrag diese Summe, dann besteht auch kein anteiliger Versicherungsschutz.

c) Beratungs-Rechtsschutz für Betreuungsverfügungen, Vorsorgevollmachten Patientenverfügungen

aa) Beratungs-Rechtsschutz für Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten

Der Versicherungsschutz umfasst das erste Beratungsgespräch eines Rechtsanwalts oder Notars zur Erstellung oder Änderung einer Betreuungsverfügung einschließlich Vorsorgevollmacht.

Eine Betreuungsverfügung ist eine Verfügung, mit der der Versicherte Vorsorge für den Fall der Betreuungsanordnung nach den §§ 1896 ff. BGB trifft. Ergänzend zu § 4 Abs. 1 b) gilt als Rechtsschutzfall bei der ersten Erstellung der Betreuungsverfügung bzw. Vorsorgevollmacht die Beratung.

bb) Beratungs-Rechtsschutz für Patientenverfügungen

Der Versicherungsschutz umfasst das erste Beratungsgespräch eines

Rechtsanwalts oder Notars zur Erstellung einer Patientenverfügung. Eine Patientenverfügung regelt, ob bzw. in welche lebensverlängernden Maßnahmen im Falle schwerster Erkrankung eingewilligt wird. Ergänzend zu § 4 Abs. 1 c) gilt als Rechtsschutzfall die Beratung.

cc) Abweichend von § 5 Abs. 1, 4 zahlt der Versicherer je Rechtsschutzfall gemäß aa) oder bb) bis zur Höhe von 250 €, höchstens jedoch bis zur Höhe von 500 € je Versicherungsjahr für alle Rechtsschutzfälle gemäß aa) oder bb).

§ 34 RS-Plus für §§ 21, 21a, 22

Der Versicherungsschutz des Verkehrs-RS nach § 21 Abs. 1, des Fahrzeug-RS nach § 21 Abs. 3, des Großen Verkehrs-RS nach § 21 a) und des Verkehrsteilnehmer-RS nach § 22 kann wie folgt erweitert werden:

(1) Schadenfreiheitsrabatt

a) Der Beitrag für die Rechtsschutzversicherung wird ab dem vierten Versicherungsjahr um 10% reduziert, wenn der Rechtsschutzvertrag in den ersten drei Versicherungsjahren schadenfrei war.

b) Schadenfrei ist der Rechtsschutzvertrag, wenn während der ersten drei Versicherungsjahre keine Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet worden sind.

c) Der Rechtsschutzvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn der Versicherungsnehmer einen von der LVM Rechtsschutz-Service GmbH auf seinen Wunsch empfohlenen Rechtsanwalt beauftragt hat oder der Rechtsschutzfall durch eine telefonische oder internetbasierte Erstberatung abschließend erledigt worden ist.

d) Wird im vierten oder einem darauf folgenden Versicherungsjahr eine Kostenschutzzusage in einem Rechtsschutzfall erteilt, entfällt die Beitragsreduzierung ab dem Beginn des nächsten Versicherungsjahres. Abweichend von § 10 Abs. 6 entsteht dadurch kein Kündigungsrecht. Nach drei weiteren schadenfreien Jahren wird der Beitrag für die Rechtsschutzversicherung dann wieder um 10% reduziert. Im Übrigen gelten die Regelungen unter b) und c).

(2) Erweiterte Anwaltshotline „LVM JurSRat“

Der Versicherungsschutz umfasst im privaten Bereich

a) telefonische Erstberatungen

b) 5 mal im Kalenderjahr eine internetbasierte Erstberatung

des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person in einer eigenen Rechtsangelegenheit durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt und soweit deutsches Recht anwendbar ist.

Ergänzend zu § 4 gilt als Rechtsschutzfall bereits das auf Grund konkreter Fallumstände erkennbare bzw. glaubhaft zu machende rechtliche Beratungsbedürfnis des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person. Abweichend zu § 2 gelten keine Beschränkungen auf Leistungsarten. Die Beratungsleistung kann sich abweichend zu

§ 3 auch auf den Bereich der ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten beziehen. Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für die Beratung anlässlich des Vorwurfs eines Verbrechens, einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, rassistischer, extremistischer, pornographischer oder sonst sittenwidriger Angebote, Äußerungen oder Darstellungen. Kein Versicherungsschutz besteht für die Erstberatung nach Abs. 3 a, wenn die Beratung nur nach Prüfung von

Unterlagen zur Verfügung gestellt werden kann.

Abweichend von § 5 Abs. 1 zahlt der Versicherer je Beratungsfall maximal 125 €.

(3) Wegfall der Selbstbeteiligung bei abschließender Erstberatung

Erweiternd zu § 5 Abs. 3 c) gilt: Der Versicherer übernimmt die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung, wenn der Rechtsschutzfall durch eine anwaltliche

Erstberatung abschließend erledigt worden ist.

(4) Wasser- und Luftfahrzeuge

Erweiternd zu § 25 Abs. 6, § 26 Abs. 6, § 27 Abs. 4 umfasst der Versicherungsschutz auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines ausschließlich für private Zwecke selbst genutzten Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft bis zu einem Neuwert von 150.000 €.

II. Sonderbedingungen

(1) Sonderbedingungen für den Firmen-Vertrags-Rechtsschutz

- a) Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen im unmittelbaren Zusammenhang mit der im Antrag/Versicherungsschein bezeichneten Tätigkeit. Die außgerichtliche Interessenwahrnehmung sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen sind nicht Gegenstand des Versicherungsumfangs. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherung (ARB 2011).
- b) Der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz setzt das Bestehen des Gewerbe-Kombi-Rechtsschutzes nach § 28 ARB voraus. Mit Beendigung des Gewerbe-Kombi-Rechtsschutzvertrages erlischt auch der Firmen-Vertrags-Rechtsschutz.

c) Versicherungsschutz besteht im Geltungsbereich nach § 6 Abs. 1 ARB. §§ 6 Abs. 2 und 3 ARB finden keine Anwendung.

d) Die Versicherungssumme gemäß § 5 Abs. 4 ARB beträgt 100.000 € je Rechtsschutzfall, maximiert auf 100.000 € für alle in einem Kalenderjahr eingetretenen Rechtsschutzfälle.

e) Die Wartezeitregelung von drei Monaten nach Versicherungsbeginn gemäß § 4 Abs. 1 c) ARB gilt entsprechend.

f) Die Beitragsberechnung erfolgt nach dem Jahresbruttoumsatz des Versicherungsnehmers. Zur jährlichen Hauptfälligkeit meldet der Versicherungsnehmer den Jahresumsatz des vergangenen Kalenderjahres. Steigt oder sinkt der Umsatzbetrag bezogen auf das letzte Kalenderjahr vor der Hauptfälligkeit um mehr als 10%, erfolgt eine Neuberechnung des Beitrags, der sich dadurch ggf. vermindert oder erhöht.

(2) Sonderbedingungen für den Anstellungs-Vertrags-Rechtsschutz

- a) Versicherungsschutz besteht abweichend von § 3 Abs. 2 c) ARB für die außer gerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person aus dem Anstellungsvertrag als gesetzlicher Vertreter des im Antrag genannten Unternehmens.
- b) Die Versicherungssumme gemäß § 5 Abs. 4 beträgt 300.000 € je Rechtsschutzfall.
- c) Die Beitragsberechnung erfolgt nach den gesamten Jahresbruttobezügen des Versicherungsnehmers. Bei einer Über- oder Unterschreitung dieser Summe um mehr als 10% erfolgt eine Neuberechnung des Beitrags zur jeweils nächsten Hauptfälligkeit. Im Übrigen gilt § 11 ARB.
- d) Die Wartezeitregelung von drei Monaten nach Versicherungsbeginn gemäß § 4 Abs. 1 c) ARB gilt entsprechend.

Kostenfreie Zusatzleistungen Inkasso-Service, Telefonische Firmen-Vertrags-Mediation und Bonitätsprüfung

Von den Versicherungsleistungen unabhängige, kostenfreie Zusatzleistungen:

Inkasso-Service für Gewerbetreibende und Vermieter:

(1) Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG vermittelt ihren gewerblichen Kunden mit Rechtsschutzverträgen nach § 28 ARB und den als Vermieter versicherten Kunden nach § 29 ARB, die auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2011 (ARB 2011) geführt werden, derzeit die Möglichkeit der Kooperation mit einem Inkassounternehmen zur außergerichtlichen Einziehung ausschließlich nicht titulierter Geldforderungen. Ein Vertragsverhältnis (Inkassoauftrag) wird ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Inkassounternehmen geschlossen.

(2) Die Zusatzleistung „Vermittlung des Inkasso-Service“ wird so lange erbracht, wie der Rechtsschutzvertrag besteht und diese Zusatzleistung aufrechterhalten wird. Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG ist berechtigt, diese Zusatzleistung einzustellen oder zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht. Für die Erbringung der Zusatzleistungen und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner verantwortlich. Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG haftet nicht für Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Servicepartner.

Telefonische Firmen-Vertrags-Mediation

(1) Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG vermittelt ihren gewerblichen Kunden mit Rechtsschutzverträgen nach § 28 ARB, die auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2011 (ARB 2011) geführt werden, derzeit zwei telefonische Konfliktlösungsunterstützungen im Kalenderjahr für vertragliche Streitigkeiten aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit des Versicherungsnehmers. Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators, begrenzt auf 1.000 € für alle in einem Kalenderjahr anfallenden Konfliktlösungsunterstützungen.

(2) Die Zusatzleistung „Vermittlung der Firmen-Vertrags-Mediation“ wird so lange erbracht, wie der Rechtsschutzvertrag besteht und diese Zusatzleistung aufrechterhalten wird. Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG ist berechtigt, die Zusatzleistung einzustellen oder zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht. Für die Erbringung der Zusatzleistungen und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner verantwortlich. Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG haftet nicht für Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Servicepartner.

Bonitätsprüfung für Gewerbetreibende und Vermieter:

(1) Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG vermittelt ihren gewerblichen Kunden mit Rechtsschutzverträgen nach § 28 ARB und den als Vermieter versicherten Kunden nach § 29 ARB, die auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung 2011 (ARB 2011) geführt werden, derzeit bis zu fünfmal im Kalenderjahr die Möglichkeit der Kooperation mit einem Servicepartner zur Einholung von Bonitätsauskünften über Personen, mit denen sie im Rahmen ihrer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit die Annahme eines Auftrags erwägen (Rechtsschutzverträge nach § 28 ARB) bzw. mit denen sie als Vermieter einen Mietvertrag schließen wollen (Verträge nach § 29 ARB). Ein Vertragsverhältnis (Bonitätsauskunftsservice) wird ausschließlich zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Servicepartner geschlossen.

(2) Die Zusatzleistung „Vermittlung der Bonitätsprüfung“ wird so lange erbracht, wie der Rechtsschutzvertrag besteht und diese Zusatzleistung aufrechterhalten wird. Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG ist berechtigt, die Zusatzleistung einzustellen oder zu verändern sowie Servicepartner zu wechseln oder zu ergänzen, ohne dass hierdurch ein gesondertes Kündigungsrecht für den Rechtsschutzvertrag entsteht. Für die Erbringung der Zusatzleistungen und deren Inhalt ist der jeweilige Servicepartner verantwortlich. Die LVM Rechtsschutzversicherungs-AG haftet nicht für Nicht- oder Schlechterfüllung durch den Servicepartner.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stellen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrags hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, setzt eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder beim Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forde- rungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezo-

genen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme der Fachverbände

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risiko- beurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten.

Dazu bestehen beim GDV (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.) und beim PKV-Verband (Verband der privaten Krankenversicherung e.V.) zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Allgemeine Haftpflichtversicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherer

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Krankenversicherer

Meldung von Leistungsfällen, wenn Verdacht auf Versicherungsmissbrauch besteht.

Zweck: Bekämpfung von Betrug und Aufdeckung falscher Angaben bei Antragstellung und Leistungsfällen.

Lebensversicherer

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung eines Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

– aus versicherungsmedizinischen Gründen,
– auf Grund der Auskünfte anderer Versicherer,

– wegen verweigerter Nachuntersuchung;

Aufhebung des Vertrags durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers;

Ablehnung des Vertrags seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.

Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens drei Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn auf Grund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

Aufnahme von auffälligen Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung (Verdacht des Versicherungsmisbrauchs).

Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmisbrauch.

Unfallversicherer

Meldung bei

- erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmisbrauch.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien, werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Konto-

nummer und Bankleitzahl, das heißt Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldgänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl all diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G.
- LVM Rechtsschutzversicherungs-AG
- LVM Lebensversicherungs-AG
- LVM Krankenversicherungs-AG
- LVM Pensionsfonds-AG
- FSM Fonds-Service Münster GmbH
- LVM Rechtsschutz-Service GmbH
- LVM Vermittlungs-GmbH
- Augsburger Aktienbank AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zurzeit kooperieren wir mit:

- Aachener Bausparkasse AG
- Federated International Management Limited (Irland)
- Hermes Kreditversicherungs-AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrags. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und ihn betreffende besondere Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung) oder regeln wir Ihre Betreuung aus anderen Gründen neu, werden Sie darüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

- Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2011),
- Merkblatt zur Datenverarbeitung

Bedarfsgerechte Vorsorge
braucht fachkundige Beratung.
Im LVM Servicebüro in Ihrer
Nähe erhalten Sie beides.

LVM Landwirtschaftlicher
Versicherungsverein Münster a.G.
Kolde-Ring 21, 48126 Münster
www.lvm.de

